

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schiffsmiete

1. Vertragsgegenstand

Die Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) und die Ägerisee Schiffahrt AG (AeS) verpflichten sich, die bestätigten Fahrten gemäss den publizierten und vereinbarten Konditionen durchzuführen. Falls nichts anderes erwähnt, gelten die Bedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und Fahrten der SGZ und AeS.

2. Vertragsabschluss

Die Reservierung durch den Kunden kann telefonisch, online, schriftlich oder persönlich erfolgen. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde definitiv reserviert und die SGZ/AeS den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

3. Verpflichtung der SGZ/AeS

Die SGZ/AeS verpflichten sich, das Schiff zur bestätigten Abfahrtszeit am vereinbarten Platz bereitzustellen. Das Personal hat sich grundsätzlich an die vereinbarte Fahrordnung zu halten.

4. Zahlungskonditionen

Sämtliche Preise verstehen sich rein netto inkl. MwSt., zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

5. Anzahlung

Die SGZ/AeS behalten sich vor, für reservierte Fahrten und Gruppen eine Anzahlung des Fahrpreises in Rechnung zu stellen. Diese Anzahlung wird an den Fahrkosten angerechnet oder bei einer Annullierung unter Verrechnung der Umtriebskosten zurückerstattet.

6. Annullation

Wird der bestätigte Auftrag vom Kunden annulliert, verrechnet die SGZ/AeS folgende Umtriebskosten:

- bis 30 Tage vor Anlass: 25% des Gesamtbetrages
- 30 bis 7 Tage vor Anlass: 50% des Gesamtbetrages
- 7 Tage bis 24 Stunden vor Anlass: 75% des Gesamtbetrages
- Am Veranstaltungstag inkl. «no show»: 100% des Gesamtbetrages
- Umbuchung (Änderung Datum): kostenlos

Allfällige der SGZ/AeS voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.) werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

7. Haftung

Entstehen durch fahrlässige oder mutwillige Handlungen der Gäste Schäden am Schiff, am Mobiliar oder an den Einrichtungen, haftet der Auftraggeber. Die übliche Reinigung ist im Preis inbegriffen. Bei starker Verschmutzung wird der zusätzliche Reinigungsaufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Es ist verboten auf dem Schiff Feuerwerkskörper zu zünden oder Nägel, Schrauben, Klebestreifen, Farbe an den Wänden und Fenstern anzubringen. Werden die Schiffe dekoriert, muss dies mit der SGZ/AeS vorab besprochen und vereinbart werden. Den Anordnungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten.

8. Schiffsausfall

Bei einem Schiffsausfall infolge höherer Gewalt oder eines technischen Defektes, fällt der Vertrag dahin ohne jede Entschädigungsfolge für eine Partei. Die SGZ/AeS setzt alles daran, dem Kunden eine Alternative anzubieten.

9. Gastronomie Schiffe – Personenzahl

Bitte teilen Sie die genaue Personenzahl bis 5 Arbeitstage vor dem Anlass mit. Die definitive Personenzahl bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass. Die von Ihnen gemeldete Personenzahl werden wir nach der Fahrt verrechnen. Zusätzliche Gäste werden zum selben Personenpreis in Rechnung gestellt.

10. Schlussbestimmungen

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der SGZ/AeS ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zug.